

Die Scheidung steht bevor

Die Zahl der Ehescheidungen hat sich seit den fünfziger Jahren verdoppelt. Statistiker gehen davon aus, dass künftig in der BRD mehr als jede dritte Ehe geschieden wird.

Eine Trennung zieht - neben der emotionalen Belastung der Beteiligten - vor allem einen rechtlichen Regelungsbedarf nach sich, in der Regel mit weitreichender Wirkung für die Zukunft. Hier ist es wichtig, seine Rechte, aber auch Verpflichtungen genau zu kennen, so dass eine sachgerechte Abwicklung aller eherechtlichen Belange erfolgen kann. Gerade in Familiensachen sollte ein Ausgleich zwischen den Parteien - nach Möglichkeit ohne Prozess - gesucht werden, da viele Eheleute auch nach einer Scheidung durch gemeinsame Kinder miteinander verbunden bleiben. Kommunikation und Kooperation sollten auch nach einer Scheidung möglich bleiben.

Eingeleitet wird die Scheidung durch Einreichung eines Scheidungsantrags beim zuständigen Amtsgericht (Familiengericht) durch den Anwalt. Einziger vom Gesetz geforderter Scheidungsgrund ist gemäß § 1565 Abs. 1 BGB die **Zerrüttung der Ehe**. Erforderlich hierfür ist die Aufhebung der Lebensgemeinschaft, die Trennung, in der Regel für eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr (Trennungsjahr).

Unwiderlegbar vermutet wird die Zerrüttung der Ehe nach § 1566 BGB, wenn die Eheleute ein Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen bzw. ihr zustimmen oder aber wenn die Ehepartner drei Jahre lang getrennt leben. In diesen Fällen geht der Familienrichter ohne weitere Prüfung von dem Vorliegen eines Scheidungsgrundes aus.

Im Scheidungsverfahren selbst muss mindestens einer der beiden Ehepartner anwaltlich vertreten sein, um Anträge stellen zu können. Stimmt dann der andere Ehepartner dem Scheidungsantrag zu, kann die Ehe auch ohne Einschaltung eines weiteren Anwalts geschieden werden. Sofern noch Streitpunkte zwischen den Ehepartnern bestehen, ist es ratsam und sinnvoll, dass beide anwaltlich vertreten sind.

Sind außer der eigentlichen Ehescheidung an sich weitere Folgesachen zu regeln und lässt sich eine außergerichtliche Lösung nicht finden, so bietet es sich an, diese Angelegenheiten kostengünstig im Scheidungsverbund vor dem Amtsgericht klären zu lassen.

Regelungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf das **Sorgerecht** für gemeinsame Kinder, die Regelung von **Unterhaltsansprüchen**, den **Versorgungsausgleich**, den **Zugewinnausgleich** sowie die **Aufteilung des Hausrates und der Ehwohnung** bestehen - hier ist eine sorgfältige Bestandsaufnahme erforderlich und es müssen für die jeweilige Lebenssituation passende und tragbare Regelungen gefunden und vereinbart werden.

Stand 05.01.2009

© Daniel Höller, Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Familienrecht